

## Leitlinie zur Gestaltung des Auslaufs bei Freilandhaltung

### 1. Mindestanforderungen an die Freilandhaltung entsprechend der einschlägigen Rechtsnormen:

- Legehennen müssen **tagsüber uneingeschränkter Zugang** zu einem Auslauf im Freien haben, d.h. von **10:00 Uhr bis Sonnenuntergang**.
- Die **Auslauffläche muss zum größten Teil bewachsen** sein, umfasst **4 Quadratmeter pro Henne** und darf nicht zu anderen Zwecken, außer als Obstgarten, Wald oder Weide genutzt werden, sofern Letzteres von der zuständigen Behörde genehmigt ist.
- Erfolgt jedoch ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestandes mindestens 10 m<sup>2</sup> je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m<sup>2</sup> je Henne verfügbar sein.
- Die Haltungssysteme müssen so konzipiert sein, dass die Hennen **auf den Freilandflächen nicht entweichen** können.
- Die Auslauffläche darf einen Radius von **150 m** ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein **Radius von bis zu 350 m** ist zulässig, wenn über die gesamte Auslauffläche **Unterstände (mindestens 4 je ha)**, gleichmäßig verteilt, vorhanden sind.
- Die Auslaufflächen müssen so gestaltet sein, dass sie möglichst **gleichmäßig** durch alle Legehennen genutzt werden können.

### 2. Hinweise zur Ausgestaltung des Auslaufes:

- **Anzahl und Größe der Unterstände** müssen sich nach der Größe des Tierbestandes richten.  
Dabei muss ein künstlicher Unterstand mindestens 0,35 m hoch sein und sollte eine Grundfläche von 5 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.
- **Natürliche Unterstände/Strukturelemente werden** auf die Gesamtunterstandsfläche **angerechnet**. (z.B. Bäume – Abschattung der Krone auf dem Boden, Büsche und Hecken – jeweils Grundfläche)

- Offene **Wasserflächen** oder regelmäßig überflutete Flächen, sowie Lagerplätze und bauliche Anlagen müssen aus der anrechnungsfähigen Auslauffläche abgezogen werden. Gräben, die ein natürliches Hindernis für die Legehennen darstellen, sind in geeigneter Weise zu überbauen. Hierbei ist für je 500 Hennen die den Graben überqueren müssen, eine Überquerungsbreite von mindestens 1 m vorzusehen.
- Um eine **möglichst gleichmäßige Nutzung** des gesamten Auslaufs zu erzielen, sollte im stallnahen Bereich bis ca. 100 m eine im Vergleich zur übrigen Freifläche gesteigerte Anzahl von Unterständen aufgestellt werden. Hiervon unabhängig darf die Mindestzahl von 4 Unterständen je ha auch im Randbereich der Auslauffläche nicht unterschritten werden.
- Auch das Anlegen von **Leitbahnen** fördert die bessere Nutzung der ferneren Auslaufbereiche. Natürliche Leitbahnen können Hecken, Baumreihen, oder auch beim Mähen/Mulchen in Streifen stehengelassenes Gras sein, als künstliche Leitbahnen können Zäune oder Windnetze dienen.
- Eine **genehmigte Haltung von Weidetieren** kann ebenfalls zur besseren Nutzung des Auslaufs beitragen (max. zusätzlicher Tierbesatz von 1,4 GV/ha; Schäden am Bewuchs und Verschmutzung nicht zulässig). Sie können als gewisser Schutz vor Raubvögeln betrachtet werden und locken die Hennen vom Stall weg.
- Die **Nutzung des Auslaufes mit Photovoltaikanlagen** stellt grundsätzlich eine unzulässige Doppelnutzung dar. Einzelne Photovoltaikanlagenmodule können jedoch auf den Auslaufflächen installiert werden, sofern diese nicht zur kommerziellen Stromeinspeisung, sondern zur Stromerzeugung für eine Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden.
- Der Übergang vom Stall zum Grünauslauf (**Kaltscharraum**) ist mit einer wasserundurchlässigen Bodenplatte auszugestalten. Nach vorliegenden Erfahrungswerten weist Beton als Material für die Bodenplatte auch unter den Aspekten der Fußballengesundheit sowie der Hygiene eine besonders gute Eignung auf.
- **Pflegemaßnahmen** im Auslauf sind **in bedarfsgerechter Weise zeitnah** durchzuführen, um den Legehennen eine ordnungsgemäße Nutzung des Auslaufs zu ermöglichen. Dazu gehören neben dem Mähen/Mulchen auch das Glätten von

Kuhlen und Pfützen. Nachsaaten bzw. Neuansaat sollten in der Serviceperiode oder auf Teilflächen bei während der Legeperiode reduziertem Hennenbestand durchgeführt werden.

- Pflegemaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Auslaufes möglichst ausgeschlossen ist, zumindest aber so weit wie möglich reduziert wird. Pflegemaßnahmen dürfen nicht zu einer tagweisen Beschränkung der Nutzung des Auslaufs durch die Legehennen führen.

### 3. Beispiele für Unterstände:





#### 4. Beispiele für Leitbahnen:



